

## Newsletter

# Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW Ausgabe 03-04/2026 (März-April 2026)

veröffentlicht am 20. Mai 2026

---

## I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im März und April 2026 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Wissenschaftsrecht (WissR), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in [beck-online.de](https://www.beck-online.de) abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

## Inhalt

I. Konzept .....	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheberrecht .....	4
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht .....	6
V. Rechtsprechung.....	6
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	6
VII. Internetquellen.....	7
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule.....	8

## II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Schöbel, Philipp/Müller-Westphal, Johannes/Yang-Jacobi, Anna Maria/von Bernuth, Nikolaus: **Das Europäische Digitalrecht – eine Übersicht** (DFN-Infobrief Recht 3/2026, S. 2-10, abrufbar [hier](#))

Der Beitrag gibt eine detaillierte Übersicht über die europäische Digitalregulierung sowie über die einzelnen Digitalrechtsakte, die auch für einige wissenschaftliche Einrichtungen besonders relevant sind. Im Anschluss findet sich eine ausführliche Tabelle der EU-Digitalrechtsakte für einen Überblick über europäische Rechtsakte und Regelungen (Stand Februar 2026). Diese liefert Hinweise zu nationalen Umsetzungs- und Durchführungsgesetzen, einschlägigen DFN-Infobriefen, Umsetzungsfristen und amtlichen Fundstellen. Damit soll ein Überblick über europäische Rechtsakte und Regelungen ermöglicht werden, die nicht nur für Mitglieder zentral sind, sondern auch in der Tätigkeit der Forschungsstelle Recht im DFN umfassend betrachtet wurden und werden.

Kaufmann, Julia: **Digital Omnibus on AI – Was steckt dahinter?** (K&R 2/2026, S. 78-82, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin berichtet kritisch über die Veröffentlichung des Digital Omnibus Package durch die Europäische Kommission am 19.11.2026. Ziel sei es, die Regulierung von KI, Datenschutz, Datenrecht, Cookies und Meldeverfahren bei Sicherheitsvorfällen zu vereinfachen. Insbesondere solle dabei die Schaffung und Klarstellung von Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen sensiblen Daten zum Zwecke der Entwicklung von KI-Systemen sein, um dadurch den EU-Regulierungsrahmen an eine wettbewerbsintensivere Welt anzupassen. Weitere Regulierungen in der EU bzw. Maßnahmen zu ihrer Vereinfachung würden zukünftig zu erwarten sein.

Lejeune, Mathias: **Hochrisiko-KI-Systeme und EU-Mustervertragsklauseln (MCT) für die Vergabe öffentlicher Aufträge** (ITRB 2026, S. 96-103, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor erläutert in diesem Beitrag die von der EU-Kommission herausgegebenen Mustervertragsklauseln für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Hochrisiko-KI-Systeme und deren Anwendbarkeit im Privatrechtsverkehr. Die europäische KI-VO sehe einen sog. risikobasierten Ansatz vor, dabei seien bestimmte Praktiken nach Art. 5 KI-VO generell verboten. Hochrisiko-KI-Systeme würden weitreichenden Verpflichtungen für Anbieter und Betreiber unterworfen. Art. 50 ff. KI-VO normierten schließlich einige Pflichten für die Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme; darunter fielen insb. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Abschließend weist der Autor darauf hin, dass die EU-Verordnung nach Art. 2 Abs. 1a) KI-VO auch für Anbieter gelte, die KI-Systeme in der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder einem Drittland niedergelassen seien.

Spiecker, Indra/Bantele, Jannis: **Implikationen des Digital-Omnibus-Pakets für das Datenschutzrecht** (RDi 2026, S. 170-180, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag nimmt den jüngst veröffentlichten Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission in den Blick, stellt zentrale geplante Änderungen vor und bezieht kritisch Stellung. Nach der Auffassung von Autorin und Autor bringt der Entwurf zahlreiche Rechtsänderungen für das Digital- sowie Datenschutzrecht mit sich und soll die DSGVO in neue Bahnen lenken. Der Datenschutz würde durch diese Änderungen in Teilen erheblich geschwächt, während der praktische Nutzen hingegen sogar insgesamt fraglich sei. Vor allem wird Kritik am Umgang mit zentralen Defiziten und Problemlagen der DSGVO geübt. Hier sei viel eher nachzusteuern gewesen.

Kostov, Iva: **„Privilegien“ bei der Erforschung maschinellen Lernens** (WissR 58 (2025), S. 180-207, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag der Autorin widmet sich den Forschungsprivilegien der KI-VO und beleuchtet den faktischen Einhaltungsdruk, der trotz des Ausschlusses wissenschaftlicher Forschung vom Anwendungsbereich entstehen kann und mit dem übergreifenden Regulierungsansatz zusammenhängt. Die Autorin bezieht sich dabei vor allem auf die universitäre bzw. akademische Forschung und stellt nur stellenweise Bezüge zur industriellen Forschung her. Dadurch sollen die zu thematisierenden Effekte der forschungsbezogenen Regelungen hauptsächlich im Bereich universitärer Forschung hervortreten. Sie nimmt zunächst das Verhältnis von Technik Regulierung und Forschung in den Blick, führt kurz in die KI-VO ein und geht schließlich auf die Regelungen der Artikel 2 Abs. 6 und 8 KI-VO ein, welche explizit die Forschung adressieren.

Zirnstern, Yannick: **Künstliche Intelligenz und Datenschutz: Handreichung der BfDI zum Einsatz von KI in Behörden** (K&R 03/2026, S. 151-155, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag stellt die Handreichung 12/2025 der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 29.12.2025 vor. Diese richte sich primär an die Bundesverwaltung, enthalte jedoch auch zahlreiche allgemein gehaltene Hinweise. Ein besonderes Augenmerk sei dabei auf datenschutzrechtliche Fragestellungen bezüglich des Einsatzes großer Sprachmodelle (LLM) gerichtet. Thematisiert würden die Anwendbarkeit der DSGVO, deren Datenschutzprinzipien sowie die Rollenverteilung und Rechtmäßigkeit von Verarbeitungen. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Betroffenenrechte sowie risikomindernde Maßnahmen, wobei die BfDI dem Verhältnis zwischen DSGVO und KI-O besondere Bedeutung zumesse. Nach Auffassung des Autors bietet die Handreichung eine wertvolle Orientierung, um rechtliche Fragen zum Einsatz von KI zu strukturieren und einzuordnen.

### III. Urheberrecht

Leistner, Matthias: Urheberrecht und KI: **Die Trainingslizenzen kommen – warum Europa weiterdenken und den Output regulieren muss** (GRUR 2026, S. 273-274, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor wirft einen Blick auf die aktuellen US-Urteile zu KI-Training und *fair use* sowie auf das „LAION“-Berufungsurteil des OLG Hamburg. Diese könnten zwar als Erfolg für die Rechteinhaber gedeutet werden, jedoch würden dort nicht nur unzureichende Sachverhaltsfeststellungen, sondern auch überraschende Leugnungen offener Fragen des Unionsurheberrechts offenbar, was schnellstmöglicher Klärung durch den EuGH bedürfe. Die unsichere Lage biete jedoch auch Chancen, denn Rechtsunsicherheit erhöhe Kosten. Das wiederum könne Interessenträger an einen Tisch bringen. Geboten sei eine Ausgestaltung als gesetzliche Lizenz bzw. kollektiver Vergütungsanspruch, anknüpfend an den *Output* in der EU vermarkteter Systeme. Entsprechende Erfahrungen mit der Privatkopievergütung seien positiv. Nötig seien nun politische Entscheidungen sowie deren Umsetzung. Die Möglichkeit unionsweiter Extended Collective Licenses müsse geschaffen und kollektive Lizenzierungshubs (wie für die Online-Musiknutzung) allgemein ermöglicht werden, damit eine breite Beteiligung und Rechtssicherheit gewährleistet sei. Sodann könne die Arbeit an den Einzelheiten eines Output-bezogenen gesetzlichen Vergütungssystems beginnen.

Stößer, Fabian/ Sach, Benjamin: **Der Schöpfungsanteilsindex** (MMR 2006, S. 109-114, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren thematisieren den Schöpfungsanteilsindex (SAI), welcher ein strukturiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des menschlichen Schöpfungsanteils bei KI-generierten Inhalten bietet. Der Beitrag konzentriert sich dabei auf die Beurteilung von mit KI generierten Bildern. Theoretisch lasse sich der Index jedoch auch auf unterschiedliche Werktypen anwenden und trage somit zur Klärung der offenen Fragen des Urheberrechts im Umgang mit hybriden Schöpfungsprozessen bei. Durch Bewertung der menschlichen Interaktionen im System der KI und Gewichtung dieser Bewertung anhand der tatsächlichen Prägung im KI-Erzeugnis ermögliche der SAI eine nachvollziehbare Zuordnung schöpferischer Leistung. Der Index schaffe damit eine strukturierte Argumentationshilfe für die urheberrechtliche Bewertung hybrider Werke, die sowohl dem Schutzinteresse menschlicher Urheber als auch der Gestaltungskraft generativer KI-Systeme gerecht werde.

Völker, Beata/ Ipatov, Michael: **Urheberrecht zwischen Innovation und Kontrolle: Herausforderungen durch KI-Training** (ITRB 2026, S. 90-95, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag zeigt am Beispiel des Urteils des LG München I, dass das KI-Training das geltende Urheberrecht vor erhebliche Herausforderungen stellt. Die komplexen technischen Besonderheiten generativer KI-Modelle würden bei der Rechtsanwendung häufig stark vereinfacht und zentrale europarechtliche Vorgaben - namentlich die KI-Verordnung - nicht hinreichend berücksichtigt. Autorin und Autor wollen daher untersuchen, wie unter Berücksichtigung einer zukunftsorientierten Auslegung der §§ 16 und 44b UrhG bereits de lege lata ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Urhebern und Entwicklern ermöglicht werden kann.

Thouvenin, Florent: **Retrieval-Augmented Generation (RAG) – eine urheberrechtliche Einordnung** (ZUM 2026, S. 284-296, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag vermittelt einen Überblick über die Rechtsfragen im Zusammenhang mit Retrieval-Augmented Generation (RAG) und nimmt eine erste Einordnung vor. RAG werde verwendet, um die Zuverlässigkeit und Aktualität des Outputs von Sprachmodellen zu erhöhen. RAG sei zwar weit verbreitet, bislang jedoch kaum urheberrechtlich untersucht worden. Die Speicherung von Werken Dritter in einer internen Datenbank zur späteren Nutzung im Rahmen von RAG sei grundsätzlich durch die Schranken des Text und Data Minings freigestellt, allerdings nur dann, wenn der Rechteinhaber sich die Nutzung seiner Werke für Text und Data Mining nicht wirksam vorbehalten habe. Bei einem Nutzungsvorbehalt dürften die Werke nur dann gespeichert und genutzt werden, wenn ein RAG-System von einer natürlichen Person zum privaten Gebrauch oder von einer berechtigten Forschungsinstitution für die wissenschaftliche Forschung genutzt werde.

Schöbel, Philipp: **Kein Schutz für KI-Bilder?** (DFN-Infobrief Recht 4/2026, S. 2-5, abrufbar [hier](#))

In dem vorliegenden Beitrag befasst sich der Autor mit dem Urteil des Amtsgerichts München vom 13. Februar 2026 (142 C 9786/25). In diesem hat das Gericht sich damit auseinandergesetzt, wann ein durch KI generiertes Erzeugnis Werkcharakter i.S. d. § 2 Abs.2 UrhG hat. Die Erstellung und Verwendung von KI-generierten Bildern ist nach Auffassung des Autors sowohl für die Forschung als auch für die Lehre relevant. Wenn Lehrende oder Forschende selbst Bilder mittels KI erstellen würden, könnten sie nicht automatisch davon ausgehen, dass diese auch urheberrechtlichen Schutz genießen. Für jedes Bild müsse geprüft werden, ob es sich um ein Werk im Sinne Urhebergesetzes handelt. In dem KI-generierten Bild müsse sich gerade die Persönlichkeit des Promotenden widerspiegeln und insgesamt eine eigene originelle Schöpfung des KI-Nutzers erkannt werden können. Dies sei im Einzelfall nicht einfach zu ermitteln. Bis zur endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung könnten die durch das AG München aufgezeigten Leitlinien als Orientierungspunkte dienen.

Müller-Westphal, Johannes: **Was raus kommt, muss auch drin sein** (DFN-Infobrief Recht 4/2026, S. 11-14, abrufbar [hier](#))

Der Autor nimmt das Urteil des Landgerichts München vom 11. November 2025 (Az. 42 O 14139/24) in den Fokus, in dem sich dieses mit der Ausgabe urheberrechtlich geschützter Werke durch große Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs) auseinandersetzen hatte. Hierbei sei es um die Frage gegangen, ob die Textausgabe nur durch eine urheberrechtswidrige Vervielfältigung im Sprachmodell ermöglicht wird und ob in der Ausgabeform selbst eine rechtswidrige Verwertung zu sehen ist. Für wissenschaftliche Einrichtungen, die Sprachmodelle entwickeln oder umfangreich modifizieren, habe das Urteil des LG München Relevanz. Sofern eine Einrichtung ein KI-System mit urheberrechtlich geschützten Werken trainiert, müsse eine Memorisierung einzelner Werke durch das KI-Modell verhindert werden. Während Vervielfältigungen im Rahmen des Trainings unter bestimmten Bedingungen wohl von § 44a UrhG oder § 60d UrhG gedeckt sein könnten, gelte dies nach Auffassung des LG München nicht im Fall der Memorisierung eines Werks. Dies stelle hiernach eine Urheberrechtsverletzung dar. Es sei mit Spannung zu erwarten, ob auch die nächsthöhere Instanz die Auffassung des Gerichts teilt.

#### **IV. Prüfungs- und Hochschulrecht**

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

#### **V. Rechtsprechung**

BGH: **Fernunterrichtsvertrag, Online-Unterricht: Teleologische Reduktion des Fernunterrichtsbegriffs**, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25 (K&R 04/2026, S. 252-255, abrufbar [hier](#), €)

Leitsatz:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen - synchronen - Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden - wie bei Präsenzveranstaltungen - die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

#### **VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)**

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

## VII. Internetquellen

### **Kennzeichnungspflichten für KI-Outputs**

Der Beitrag behandelt die Kennzeichnungspflicht für KI, die gemäß EU-KI-VO ab dem 2. August diesen Jahres kommen soll. Diese betreffe Anbieter, Betreiber und Plattformen. Der Beitrag klärt darüber auf, wen die Pflichten konkret betreffen und was die Kennzeichnungen enthalten müssen. Zum gibt er Auskunft darüber, wie die Kennzeichnungen zu handhaben sind und was sie versprechen oder garantieren. Der von der EU-Kommission vorgelegte „Code of Practice“ (CoP), auch Praxisleitfaden genannt, biete unter anderem konkrete Vorschläge zur KI-Kennzeichnung. Hinsichtlich der neuen und vielfältigen KI-Kennzeichnungen werde es Zeit sowie ein schrittweises Ausbalancieren ihres Auftretens und ihrer Wirkungen brauchen. Zur Etablierung und Durchsetzung biete sich eine Kombination verschiedener Mechanismen an.

(<https://irights.info/artikel/kennzeichnung-ki-output/32771>, abgerufen am 15.04.2026)

### **Das Prinzip der Openness – ein Überblick**

Der Beitrag erläutert den Begriff der „Openness“, welcher im Kern den Abbau bzw. die Vermeidung von Barrieren zu relevanten Inhalten bezeichnet, wobei dabei die physische ebenso wie die digitale Sphäre gemeint ist. Beispiele seien die personallosen Ausweitung der Öffnungszeiten von Bibliotheken, die Digitalisierung von Museumsexponaten unter freien Lizenzen, die Abschaffung von Gebühren und Entgelten für die Weiterverwendung kultureller Daten und Inhalte, bis zur beherzten Einbindung von Elementen der Ko-Produktion und von User Generated Content. Das Prinzip der Openness bedeute daher einen tiefgehenden, kulturellen Wandel der Institutionen und Prozesse, um Barrieren zu Wissen in jeglicher Hinsicht abzubauen. Wissens- und Gedächtnisinstitutionen seien dabei ebenso adressiert, wie Akteure aus anderen Sektoren, beispielsweise Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Im Wissenschaftsbereich ginge es dabei speziell um eine graduelle Verbesserung der generellen Nachnutzbarkeitserwartung von Datenbeständen.

(<https://irights.info/artikel/das-prinzip-der-openness-ein-ueberblick/32792#more-32792>, abgerufen am 23.03.2026)

### **KI-Täuschung kann zum Prüfungsausschluss führen**

Der Artikel berichtet über Urteile des Verwaltungsgerichts Kassel, das über unerlaubte KI-Nutzung bei Prüfungen zu entscheiden hatte. Demnach könne diese nicht nur ein Durchfallen, sondern auch einen Ausschluss von der Prüfungswiederholung begründen. In zwei Fällen habe die Universität Kassel Prüfungsleistungen für "nicht bestanden" erklärt. Außerdem seien die Studierenden wegen schwerer Täuschung durch verbotene Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz auch von der Prüfungswiederholung ausgeschlossen worden. Die beiden Urteile vom 25. Februar 2026 seien den Angaben des Gerichts zufolge

noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtssache sei das Rechtsmittel der Berufung zugelassen worden.

<https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ki-taechung-kann-zum-pruefungsaus-schluss-fuehren-7559>, abgerufen am 28.03.2026)

### **VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule**

#### **University:Future Festival 2026 – NRW:Stage am 22. Juni im Unperfekthaus in Essen**

Am 22. Juni 2026 richtet ORCA.nrw zum insgesamt dritten Mal eine Bühne beim renommierten University:Future Festival aus. Dieses Jahr wird das Unperfekthaus in Essen Schauplatz dieser ganz besonderen Veranstaltung. Die sogenannte NRW:Stage richtet ORCA.nrw zusammen mit zahlreichen Partner-Institutionen aus. Im Mittelpunkt wird dabei das Thema Innovative Learning stehen, und es wird um aktuelle Ansätze und Entwicklungen rund um digitale Lehre, Barrierefreiheit und die Lehr- und Lernmethoden der Zukunft gehen. Um die gesamte Breite der NRW-Angebote zu präsentieren, werden neben ORCA.nrw mit den Hochschuldidaktiknetzwerken hdw nrw und Hochschuldidaktik NRW, den LMS-Kompetenzzentren Moodle.nrw und ILIAS.nrw, KI:edu.nrw, dem Kompetenzzentrum Digitale Barrierefreiheit.nrw sowie dem Universitätsverbund digiLL namhafte Mitveranstalter dabei sein.

<https://www.orca.nrw/blog/universityfuturefestival/universityfuture-festival-2026-nrwstage-am-22-juni-im-unperfekthaus-in-essen>, abgerufen am 28.03.2026)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>